

Voraussetzungen zum Abbrennen eines Feuerwerks

Abbrennzeiten:

Winterzeit (MEZ) Das Feuerwerk muss um 22.00 Uhr MEZ beendet sein. In den Monaten Mai, Juni und Juli muss das Feuerwerk um 22.30 Uhr MEZ beendet sein.

Sommerzeit (MESZ) Das Feuerwerk muss um 23.00 Uhr MEZ beendet sein. Im Mai, Juni und Juli muss das Feuerwerk um 23.30 Uhr MEZ beendet sein.

Ausnahmeregelung Bei Veranstaltungen in öffentlichem Interesse kann bei Zustimmung der beteiligten Behörden eine Ausnahme erteilt werden.

Einschränkungen:
Windgeschwindigkeit Bei Windgeschwindigkeiten ab 9 m/sec besteht Abbrennverbot! Es dürfen dann nur noch Bodenfeuerwerke abgebrannt werden.

Besondere Anlagen **Abbrennverbot in unmittelbarer Nähe von besonders schutzbedürftigen oder brandempfindlichen Gebäuden/Anlagen wie Krankenhäuser, Pflegeheime, Tierheime, Tankstellen, Friedhöfe, Fledermaushöhlen, trockene Weizenfelder, etc.**

Anzeigenpflicht Alle Feuerwerke müssen spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde angezeigt werden (in der Regel Ordnungsamt). Bei unmittelbarer Nähe von Bahnanlagen und Schifffahrtsstraßen (200m) oder Flugplätzen (1500) spätestens 4 Wochen vorher.

Sicherheitsabstände:

Bodenfeuerwerk 30 Meter (Radius)
Feuerwerke, die sich nicht von der Halterung lösen

Mittelfeuerwerk 50 Meter (Radius)
Feuerwerkskörper bis 30 Meter Steighöhe, senkrechter Abschuss.

70 Meter (Radius) in Neigungsrichtung
dito. geneigter Abschuss, entgegen der Publikumsrichtung

70 Meter (Radius)
Feuerwerkskörper mit Knalleffekt

Höhenfeuerwerk 75 Meter (Radius)
Kugelbomben bis Kaliber 150 mm ohne Knall

125 Meter (Radius)
Kugelbomben ab Kaliber 150 mm und Bomben zur Knallerzeugung.

125 Meter Abstand geneigter Abschuss
Großfeuerwerksraketen

200 Meter (Radius) senkrechter Abschuss
Großfeuerwerksraketen

250 Meter (Radius)
Kugelbomben bis Kaliber 300 mm

Die Gebühr für die Ausnahmegenehmigung nach dem Sprengstoffgesetz beträgt im Saarland 60,00 Euro. Hinweis: Feuerwerke durch „Feuerwerksfirmen“ sind nur Mittels speziellem Vordruck hier anzeigepflichtig, nicht erlaubnispflichtig im Gegensatz zum Abbrennen durch Privatperson (außer am 31.12. und 01.01. eines Jahres)